

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.234.802

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18182/J-NR/2024

Wien, am 21. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2024 unter der Nr. **18182/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Drei Jahre Hass-im-Netz – Bekämpfungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Gemäß § 107c StGB ist bereits der erste Fall von Cybermobbing strafbar, es soll kein „fortgesetztes“ Cybermobbing mehr brauchen, um eine strafbare Handlung zu begründen. Wie viele Anzeigen betreffend Cybermobbing nach §107c StGB gab es im Jahr 2023, nach in Kraft treten des HiNBG? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person sowie Plattformen, auf denen das Cybermobbing nach § 107c StGB stattgefunden hat.)
 - a. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?
 - b. In wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren eingestellt?
 - c. In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?
 - d. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Cybermobbing nach § 107c*

StGB getägt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.

- *2. Der Verhetzungstatbestand nach§ 283 Abs. 1 Z 2 StGB wurde ausgeweitet und umfasst auch Verhetzung gegen Einzelpersonen, nicht nur gegen ganze Bevölkerungsgruppen. Wie viele Anzeigen betreffend Verhetzung nach§ 283 Abs. 1Z2 StGB im Netz gab es im Jahr 2023? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person sowie Plattformen, auf denen die Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB stattgefunden hat.)*
 - a. *In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt?*
 - c. *In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?*
 - d. *Wie viele der im Jahr 2023 gemeldeten Fälle von Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz waren Fälle von Verhetzung gegen Einzelpersonen?*
 - e. *Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz getägt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.*
- *3. Wie viele Anzeigen betreffend den Tatbestand der unbefugten Bildaufnahmen, insbesondere auch „Upskirting“ nach§ 120a StGB gab es im Jahr 2023? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person sowie Plattformen.)*
 - a. *In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt? (Bitte um Auflistung der gemeldeten Fälle aufgeschlüsselt nach a) Bundesland und b) Plattform.)*
 - c. *In wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?*
 - d. *Wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend dieses Tatbestandes wurden getägt, in wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage bzw. in wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt?*
- *4. Mit dem HiNBG wurde auch die Möglichkeit eines Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO als neues zivilgerichtliches Sonderverfahren geschaffen. Neben den strafrechtlichen Anzeigen wurde damit den Nutzer:innen auch die Option gelegt, bei einem Inhalt der gegen die Menschenwürde verstößt, einen Unterlassungsauftrag beim Bezirksgericht zu erwirken. Wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO wurden im Jahr 2023 erwirkt? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenenden Person und Plattformen.)*
 - a. *Gegen wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO wurde ein Einwand erhoben?*

- b. Von allen Unterlassungsaufträgen nach § 549 ZPO, wie viele wurden durch die Nicht-Weiterverbreitung des Inhalts durch den Beklagten beendet?*
- c. Von allen Unterlassungsaufträgen nach § 549 ZPO, wie viele führten zu einem ordentlichen Verfahren?*
- d. Bitte auch um Auflistung, wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen ein Einwand erhoben wurden und wie viele Fälle zu einem ordentlichen Verfahren führten.*
- e. Für die Einbringung eines solchen Unterlassungsauftrags müssen Nutzer:innen ca. 100 Euro zahlen. Gibt es hier finanzielle Unterstützung für Personen mit geringem oder keinem Einkommen?*
- f. In wie vielen Fällen kam es zu einer vorläufigen Vollstreckbarkeit?*
- g. Zum Formular „Klage und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages“ (vgl. <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/17/79>): Die Webversion des Formulars bietet Hilfestellungen beim Ausfüllen des Formulars. Gibt es eine ähnliche Hilfestellung (zB einen Leitfaden), wenn Personen dies händisch bzw. analog ausfüllen?*

Zu den Fragen 1 bis 4 wird auf die beiliegenden Auswertungen der Verfahrensautomation Justiz (VJ) verwiesen, in denen die angefragten Zahlen (soweit verfügbar) ausgewiesen sind. Eine Statistik über Strafanzeigen liegt dem Justizressort nicht vor. Über die Verfahrensautomation Justiz kann nur der Verfahrensanfall bei den Staatsanwaltschaften ausgewertet werden. Darüber hinaus liegen keine auswertbaren Daten vor. Das Geschlecht der anzeigenbaren bzw. der antragstellenden Personen kann nicht automatisiert ausgewertet werden.

Bei der Beantwortung der Voranfrage Nr. 14621/J-NR/2023 wurden zu Frage 5 sämtliche Mandatsverfahren der Jahre 2021 und 2022 ausgewertet und in der Tabelle dargestellt. Die nunmehrige Auswertung (Frage 4) wurde zur besseren Vergleichbarkeit ab 2021 (bis 2023) und auf Jahre aufgeschlüsselt erstellt.

Zur Frage 5:

- Zusätzlich zum zivilrechtlichen Unterlassungsauftrag kann auch der/die Dienstgeber:in auf Unterlassung und Beseitigung nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG plädieren. In der Anfragebeantwortung vom 24. Mai 2023 haben Sie angegeben, dass Ihnen dazu kein Datenmaterial vorliegt und dass eine automationsunterstützte Auswertung der von einer/einem Arbeit- oder Dienstgeber:in eingebrachten Unterlassungs- und*

Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. § 33a MedienG nicht möglich ist. Hat sich dieser Umstand geändert?

a. Wenn ja, wie viele Fälle von Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG, eingebracht von dem/der Arbeit- oder Dienstgeber in, gab es im Jahr 2023 und was war das Ergebnis? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesland, Geschlecht der anzeigen den Person und Plattform.)*

Dazu sind keine Auswertungen über die Verfahrensautomation Justiz möglich.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2023 wegen des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB gestellt? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.)*
 - a. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?*
 - b. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt, in wie vielen Fällen wurde einer Ausforschung stattgegeben bzw. in wie vielen Fällen nicht?*
 - c. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2023 wegen Beleidung nach § 115 StGB gestellt? (Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.)*
 - i. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?*
 - ii. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt, in wie vielen Fällen wurde einer Ausforschung stattgegeben bzw. in wie vielen Fällen nicht?*
 - d. Nachdem das Landesgericht der Ausforschung nach § 71 StPO stattgegeben hat, welche Behörden wurden jeweils mit der tatsächlichen Ausforschung betraut?*
 - e. Von welchen Personengruppen wird das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO vorrangig genutzt?*
 - f. Gibt es Indizien/Fakten/konkrete Vorfälle dafür, dass das Instrument der Ausforschung nach § 71 stopp missbräuchlich verwendet wird?*

Im Jahr 2023 wurden in 56 Verfahren wegen § 111 StGB, in 3 Verfahren wegen § 113 StGB und in 49 Verfahren wegen § 115 StGB, somit in 108 Verfahren Anträge an die Haft- und Rechtsschutzrichter:innen gestellt. Eine darüber hinausgehende Auswertung ist nicht

möglich. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO missbräuchlich verwendet wird.

Zur Frage 7:

- *Zudem soll „Eine vermehrte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung [...] Opfer von Hass im Netz dabei unterstützen, mit der außerordentlichen Belastung eines Strafverfahrens besser umgehen zu können.“*
 - a. Wie viele Opfer von Hass im Netz nach § 65 Z 1 StPO wurden im Jahr 2023 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.)*
 - i. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB, von fortlaufender Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computergesetzes nach § 107c StGB und von Verhetzung nach § 283 StGB?*
 - ii. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von übler Nachrede nach § 111 StGB, vom Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB, von Beleidigung nach § 115 StGB oder von Verleumdung nach § 297 StGB, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde?*
 - b. Wie viele Opfer von Hass im Netz nach § 65 Z 1 StPO wurden im Jahr 2023 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*
 - i. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB, von fortlaufender Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computergesetzes nach § 107c StGB und von Verhetzung nach § 283 StGB?*
 - ii. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von übler Nachrede nach § 111 StGB, vom Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB, von Beleidigung nach § 115 StGB oder von Verleumdung nach § 297 StGB, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde?*

*c. Wie viele minderjährige Zeug:innen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden im Jahr 2023 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt?
Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*

*d. Wie viele minderjährige Zeug:innen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden im Jahr 2023 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt?
Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*

e. Zu den Ressourcen der psychosozialen Prozessbegleitung: Wie viele Personen waren im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung 2023 tätig? Bitte um Angaben aufgeschlüsselt nach Bundesländern.

*f. Wie hoch war das Budget für die psychosoziale Prozessbegleitung im Jahr 2023?
Bitte um Angaben nach Bundesländern.*

g. Welche finanziellen und personellen Ressourcen wird es für 2024 und 2025 geben?

Zu den Fragen 7a und 7b wird auf die Jahresfallzahlen in Beilage 5 verwiesen. Darüber hinausgehende Informationen (insbesondere hinsichtlich der Plattform) liegen nicht vor.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 174 minderjährige Zeug:innen von Gewalt im sozialen Nahraum prozessbegleitet. Eine Aufgliederung (Bundesland, Geschlecht, Plattform) sowie eine Untergliederung nach psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ist automationsunterstützt nicht möglich (Fragen 7c und 7d).

Betreffend die weitergehenden Fragen 7a.i., 7a.ii., 7b.i., 7b.ii. und 7e. stehen keine Daten zur Verfügung.

Das für die Prozessbegleitung vorgesehene Budget in den Jahren 2023 belief sich auf 15,8 Mio. Euro und für das Jahr 2024 sind 16,1 Mio. Euro vorgesehen. Dieses Budget umfasst sowohl die psychosoziale als auch die juristische Prozessbegleitung für alle Bundesländer. Für das Jahr 2025 liegen noch keine Budgetzahlen vor.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nicht in der Anfrage vorhanden.

Zur Frage 10:

- *Neben der Beratungsstelle #GegenHass im Netz von Verein Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit (ZARA), gibt es seit 2023 weitere Beratungsstellen für betroffene Personen?*
 - a. Falls ja, bitte um Auflistung je nach Bundesland.*
 - b. Falls nein, wie wird der Beratungs- und auch Präventionsarbeit v.a. in den Bundesländern dann Rechnung getragen?*

Insgesamt waren 46 Opferhilfeeinrichtungen im Jahr 2023 mit der Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung beauftragt worden. Davon wurden im Jahr 2023 in 8 Einrichtungen Fälle von Hass im Netz betreut (Beilage 6).

Zur Frage 11:

- *Gab es im Jahr 2023 zusätzliche personelle und finanzielle Mittel für alle mit der Umsetzung des HiNBG betroffenen Stellen (Bezirks- und Landesgerichte, Beratungsstellen etc), um der adäquaten Umsetzung des Gesetzes gerecht zu werden? (Bitte um Auflistung der zusätzlichen finanziellen Mittel einerseits und personellen Mittel andererseits a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgerichte, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.).*
 - a. Wird es für das Jahr 2024 zusätzliche finanzielle Ressourcen geben? Bitte wiederum Auflistung a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgericht, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.)*
 - b. Wird es für das Jahr 2024 zusätzliche personelle Ressourcen geben? Bitte wiederum Auflistung a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgericht, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.)*

Zunächst wurde die im Bundesvoranschlag (BVA) 2021 vorgenommene Aufstockung der Budgetmittel um 3,281 Mio. Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz auch im BVA 2022, 2023 und 2024 berücksichtigt. Zudem wurden generell im BVA 2022 weitere Aufstockungen zur Abdeckung des Mehrbedarfs durch steigende Fallzahlen im Bereich der Prozessbegleitung (0,808 Mio. Euro), für die Erhöhung der Stundensätze für die psychosoziale Prozessbegleitung (1 Mio. Euro) und für das Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung der Gewaltprävention (0,380 Mio. Euro) vorgenommen, die auch im BVA 2023 berücksichtigt wurden. Im Rahmen des BVA 2024 erfolgte letztlich eine weitere Aufstockung der in diesem Detailbudget zur Verfügung stehenden Budgetmittel um 0,360 Mio. Euro. Wie bereits in der Voranfrage ausgeführt, standen im Rahmen des BVA 2022 auch den weiteren betroffenen Organisationseinheiten (Oberlandesgerichte Wien, Linz, Graz und Innsbruck, in denen die Auszahlungen der einzelnen Gerichte und

Staatsanwaltschaften des jeweiligen Sprengels verrechnet werden) die erforderlichen Budgetmittel für die Besetzung von freien Planstellen – unter anderem zur Abdeckung des Mehranfalls durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und Hass im Netz – zur Verfügung. Darüber hinaus wurden auch im BVA 2023 und 2024 weitere Mittel im Bereich der Oberlandesgerichte für die Besetzung freier Planstellen, wobei eine genaue Aufschlüsselung der zusätzlichen Mittel je Dienststelle nicht möglich ist, zumal die Zuweisung dieser Mittel an die jeweilige haushaltsführende Stelle (Oberlandesgericht) erfolgt.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zum HiNBG hat für den Bereich der Zivilgerichte einen Mehrbedarf von in Summe zwei richterlichen Vollbeschäftigungäquivalenten (VBÄ) und für die Strafgerichte von 1,63 VBÄ ausgewiesen. Bereits mit dem Personalplan 2020 konnten zehn zusätzliche richterliche Planstellen erreicht werden, die unter anderem der Abdeckung des sich aus dem HiNBG ergebenden personellen Mehraufwands dienen.

Mit dem Personalplan 2023 hat das Justizressort nochmals 24 staatsanwaltliche Planstellen u.a. zur wirkungsvollen Bekämpfung von Cybercrime und damit auch von Hass im Netz für das Justizressort dazubekommen. Außerdem wurden für die Staatsanwaltschaften zusätzliche IT-Expert:innen aufgenommen. Auch im Bereich der richterlichen Planstellen kam es mit dem Personalplan 2023 zu einem deutlichen Zuwachs von 24 Planstellen, die unter anderem zur Verfolgung von Cybercrime eingesetzt werden.

Bei den Verhandlungen zum Personalplan 2024 ist es gelungen, weitere 30 richterliche und vier staatsanwaltliche Planstellen für die Justiz zu lukrieren, die den Dienstbehörden unter anderem zur wirksamen Bekämpfung von Cybercrime zur Verfügung gestellt wurden.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine konkrete Zuweisung zusätzlicher Planstellenkapazitäten zu einzelnen Gerichten aufgrund der Kleinteiligkeit des sich aus dem HiNBG ergebenden Mehrbedarfs pro Gericht nicht möglich ist. Vielmehr erfolgen Zusystemisierungen von erforderlichen Personalkapazitäten strikt bedarfsbezogen im Sinne einer Gesamtbetrachtung und unter strenger Beachtung der sich aus dem richterlichen Dienstrecht ergebenden Vorgaben für die Personalallokation.

Zur Frage 12:

- *Welche Präventionsmaßnahmen werden seitens der Bundesregierung und im Besonderem in Ihrem Ressort ergänzend zum HiNBG gesetzt?*

Es wird auf die Beantwortung der Voranfrage der Frage 12 in der Voranfrage Nr. 1461/J-NR/2023 verwiesen. Über die Strafverfolgung hinausgehende Präventionsarbeit liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts, sondern ist im Innenministerium sowie im Bildungsbereich angesiedelt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

